

27. 2
Ordnung /

35

dubl, do 5704/31

Wie/ und von weme/ und was Sachen der
ganze hunderste Pfenning/ laut Sämbl. Ordnung
dieser Stadt Beliebung und Schluß sol gege-
ben/ und empfangen werden.



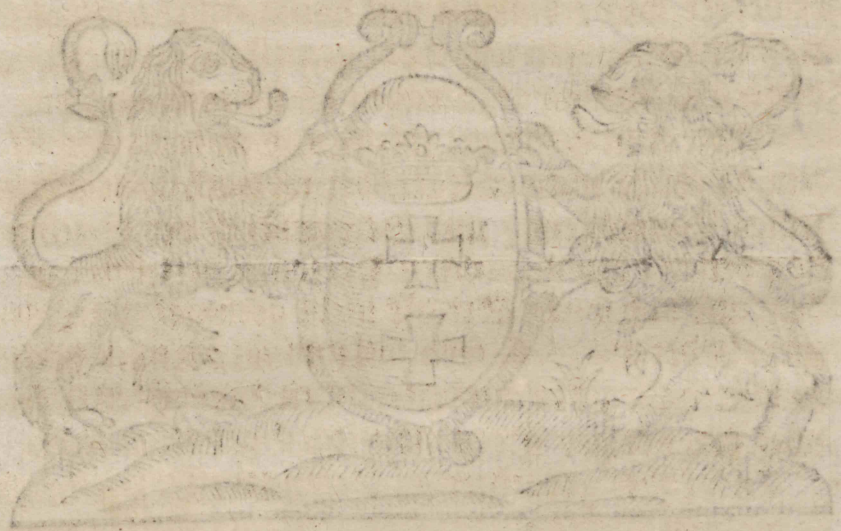
D A N T Z G /

Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern.

Johann Zacharias Stollen/ Anno 1704.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text block below the top header, appearing as a mirror image.



Handwritten text below the coat of arms, appearing as a mirror image.

Handwritten text block below the coat of arms, appearing as a mirror image.

Handwritten text at the bottom of the main section, appearing as a mirror image.



Dennach aus dem publicirten Edict,
 allen in gemein dieser Stadt Bürgern und
 Einwohnern kund gemacht worden / was
 Gestalt dieselbe von allem ihrem Guth/
 und Vermögen / den ganzen hundersten Pfenning
 erlegen sollen / als wird ein jeder den Überschlag von
 dem Seinigen gar eigentlich zu machen / auch so bald
 er von den aus allen Ordnungen hiezu verordneten
 Personen / auff gewisse Stelle und Orth zuerstehen
 erfordert wird / daselbst sich willig einstellen / und
 auff sein Gewissen und Eydt gemeldten ganzen hun-
 dersten Pfenning abzutragen höchst geflissen seyn.

Wer nun gefordert wird / und in benanter Zeit
 sein Gebühr nicht ableget / der sol nach Gelegenheit
 seines Vermögens / und Bewandtniß der Sachen /
 von denen dazu deputirten Personen gestraffet wer-
 den / also daß solche Straffe nicht geringer als 3. und
 nicht höher als 30. fl. seyn soll und sol darnach dersel-
 be innerhalb acht Tage den ganzen hundersten Pfen-
 ning bey voriger Poen abzulegen gehalten seyn.

Es sol aber gedachter ganze hunderste Pfenning /
 so wol von Personen der Obrigkeit / als Bürgern und
 Einwohnern der Rechten. Alten. und Vorstadt / wie
 auch in der Neu. Stadt / Nieder. Stadt / Neugarten
 Santgrube / Petershagen und andren dergleichen
 Dertern die nicht mit den Dorffschafften contribuiren:

Item

Item von Frembden/ die sich Jahr aus Jahr ein
 allhier auffhalten/ dann auch von Bürger Kindern/
 jungen Gesellen/ Jungfrauen/ Wittwen und Way-
 sen/oder denen/die derer Geld in Verwahrung haben/
 und ingemein von Reichen und Armen/ erleget wer-
 den. Und solches nicht allein von Barschafft/ die er
 hier/ oder anderswo haben möchte/ imgleichen auch
 von Erben/ liegenden Gründen/ Landgütern in der
 Stadt Jurisdiction gelegen/ sondern auch von allen
 Mobilien/ Kleinodien/ Edelgesteinen/ Perlen/ Gold/
 Silberwerck/ allen und jeden Kauffmanns Waaren/
 wie sie Nahmen haben mögen/ sie seyn wo sie wollen:
 Item von Handschriften/ / ausstehenden gewissen
 Schulden/ so wol außserhalb als innerhalb der Stadt/
 von Pfennig. Zinsen/ Interesse - Geldern/ Schiffs-
 parten/ Bordingen/ Rahnen/ Böhren/ Becker und
 Brauer. Holz und dergleichen Sachen/ sie seynd all-
 hier oder anderswo: Und in Summa von alledem/
 was immermehr in privatorum Dominio seyn kan.
 Jedoch also/ weil die Utenilia als Kleider/ Leinen/
 Wüllen/ Bücher/ Rüstungen/ Bette/ und Bettge-
 wandt/ auch Zinnern/ Kupffern/ Messings/ Eisern/
 und Hölzern Haußgerath/ auffss Gewissen zu taxi-
 ren fast unmöglich fället/ daß derjenige/ welcher
 30. fl. davon ablegen wil/ solches taxirens überhoben
 seyn möge. Welcher sich aber die 30. fl. zu geben
 ver-

verwegert / der sol von allen solchem Haußgeracht nach dessen Werth den ganzen hundersten Pfenning zu zahlen gehalten seyn.

Diejenige Armen/ welche Eydtlich ausmitteln können/ daß sie nicht über 50. Fl. in ihren Vermögen haben/ sollen von jeden Gulden/ den sie vor jährlichen Hauß Zins geben 1. Gr. erlegen.

Die Erben/ liegende Gründe/ und Land Gütter in der Stadt Jurisdiction, wie auch alle Kauffmanns, Waaren/ sol ein jeder in seinem Gewissen taxiren/ nachdem/ was sie jezo werth seyn. Wie auch Perlen/ Kleinodien/ Gold und Silberwerck/ jedoch ohne das Macherlohn. Schiffe/ Wahren und Gelder/ so etwa anderwärts angehalten und in der eigener freyen Disposition nicht stehen/ die sollen mit diesem hundersten Pfenning so lange verschonet seyn/ biß dieselbe in vorige Freyheit gesetzt sind/ da denn auch ohne vorgängige Erinnerung / derselbe vollkömlich abgegeben werden soll/ nach Inhalt geleisteren Eydes.

Auch geben Factoren und Lieger in dieser Stadt den ganzen hundersten Pfenning/ von ihren eigenen Waaren Geldern und Mobilien.

Geistliche Personen / Münche / Nonnen und Clöster außerhalb der Stadt gelegen / welche allhie in der Stadt Erben/ oder Pfenning Zinse haben/ wie auch alle andere Frembde ingemein/ sollen von ihren
in

in der Stadt und dero Botmäßigkeit begriffenen Erben / Gründen und Pfennig Zinsern den ganzen hundersten Pfennig geben / und zwar in ihrem Abwesen sol derselbe von denen / welche die Erben bezogen / oder Commiß davon haben / abgetragen werden / wenn dieselbe von den Eigenern selbst in Person nicht bewohnet werden.

Die Prediger / Professores und Schul Diener sollen allein geben von Erben / liegenden Gründen / Pfennig Zinsern und ausgethanen Geldern die sie nutzen; welchen auch die Syndici und Secretarii gleich gehalten werden.

Es sol aber gedachter gangher hunderste Pfennig an einem gewissen Orth zu Rathhause in beyseyn derer aus allen dreyen Ordnungen zu den Hülfsgeldern verordneten Personen / von einem jeden ohne Specificirung dero Summen / auff vorher geleisteten Eyd / an baren guten gangbaren Gelde / auff's geringste mit Sechßern abgelegt / und keinem verstatet werden / solche bey seinem Erbe schreiben zu lassen / oder durch andere Versicherung und Pfand die Ablage zu verzögern.

Diejenige welche Handlungs- und anderer Geschäfte wegen nicht einheimisch seyn / sollen diesen ganzen hundersten Pfennig bey ihrer Ruckkunft auch ohne Erinnerung abzutragen schuldig seyn. Die sich
aber

aber mit Vorsatz absentiren / sollen fleißig auffgezeichnet / und wenn sie wieder kommen / mit der Zahlung eines dubbelten hundersten Pfennings belegt werden.

Da auch jemand betroffen / oder aber überwiesen würde / der in solchem Einbringen ein Erbe / liegende Gründe / fahrende Habe / unmündiger Kinder Geld / oder Güter wissentlich verschwiege oder unterschläge / der sol als ein Untreuer und Meineydiger Ehrloß gehalten / und vermöge der Rechte darumb gestrafft werden.

Und weil bemercket worden / daß bißhero verschiedene Personen / von Ländereyen in der Stadt Jurisdiction gelegen / wie auch ausstehenden Interesselgeldern unterm Vorwand jeziger Coniuncturen / und daß die Zinser und Interessen nicht allezeit richtig gefallen / den hunderstē Pfennig abzutragen sich gewetzert / und solche Stücke ausgestellt ; Als wird aus Schluß sämptlicher Ordnungen hiemit männiglich kund gemacht / daß hinführo bey Abtragung des hundersten Pfennigs dergleichen reservationes und Ausstellungen nicht zugelassen / und niemand verstatet werden sollen.

Folget

folget die FORMULA des Eydtes /

Welcher bey Ablegung des ganzen hundersten
Pfennings geleistet werden sol.

Ich schwere / daß ich mein Gut und Ver-
mögen fleißig überschlagen / und laut ge-
meinem Schluß und gefaßter Ordnung / den
ganzen hundersten Pfennig / von allem / an
guttem gangbarem Gelde / ablege / und
wißentlich nichts zurück halte.

Gelobe auch / daß ich was wegen Unge-
wißheit laut der Ordnung / dieses mahl ausgeset-
zt wird / für dasselbe künfftig / so bald es für gut /
und geborgen gehalten werden kan / auch un-
erinnert / den ganzen hundersten Pfennig rich-
tig erlegen will. So wahr / &c.

- Notandum, daß diejenige / welche an andern Ver-
tern nichts ausstehen haben / diese letzte Clausul im
Eyd nicht schweren dürfen.

☞ (O) ☞